Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Straßen/Verkehr/Sicherheit**
Verfasser/in	Stephan Meier
Vorlage Nr.	011/2016
Datum	02.02.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Vorberatung	01.03.2016	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Vorberatung	01.03.2016	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Vorberatung	01.03.2016	
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	03.03.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	17.03.2016	

Betreff:

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01. Februar 2016 (Anlage 1)
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach in der Fassung vom 20. Mai 2011 (Anlage 2)
- Gegenüberstellung, § 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg von 2004 und 2009 (Anlage 3)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass § 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach (Kleidergeld) aufgehoben wird.

2. Der entsprechenden Satzungsänderung (Anlage 1) wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten € 85.000	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.) €	Eigenanteil €	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen) €
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan bis Jahr 2014 Jahr 2015 **Finanzplanung:** Jahr	Vorgesehen € 55.170 ca. 50.000	erforderlich €	**Ergebnishaushalt** Profitcenter: Sachkonto: **Investition**

Begründung:

Der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Lörrach hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2016 beschlossen, dass das jährliche Kleidergeld künftig nicht mehr ausbezahlt werden soll und stattdessen die Feuerwehrleute komplett eingekleidet werden sollen.

Der Fachbereich Straßen/Verkehr/Sicherheit wurde um rechtliche Prüfung des Anliegens gebeten. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Nach § 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach in der Fassung vom 20. Mai 2011 hat der aktive Feuerwehrangehörige die für den Feuerwehrdienst notwendigen Sicherheitsstiefel, Hosen und Hemden etc. selbst zu stellen. Er erhält hierfür ein Kleidergeld von 3,00 Euro pro dienstlichen Anlass, an dem er teilnimmt.

Zum 10. November 2009 wurde das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg geändert. Unter anderem wurde § 3 dieses Gesetzes wie folgt gefasst:

„Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere (nach Ziffer 1 der Bestimmung) die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden und (nach Ziffer 2) die für einen geord-

neten und erfolgreichen Einsatz erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten."

Aufgrund der Änderungen im Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg im Jahre 2009 wurden die Feuerwehrsatzung sowie die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach zum 15. August 2010 geändert. Die Änderung in Bezug auf die Regelungen zur Ausstattung der Feuerwehrangehörigen mit Dienst- und Schutzkleidung wurde wahrscheinlich versehentlich nicht übernommen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten gesetzlichen Regelung ist es erforderlich, die Feuerwehrentschädigungssatzung dem Feuerwehrgesetz anzupassen und § 3 aufzuheben.

Für die Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr sind im Haushaltsplan 2016 insgesamt 85.000,- Euro eingestellt; das Kleidergeld nach § 3 wurde bis zum 31. Dezember 2015 aus diesen Haushaltsmitteln bezahlt. Durch die direkte Finanzierung der Dienst- und Schutzkleidung entfällt der Verwaltungsaufwand mit der Berechnung und Auszahlung des Kleidergeldes.

Die Leitung der Feuerwehr Lörrach wird künftig individuell den Ausrüstungsbedarf der aktiven Feuerwehrangehörigen unter Berücksichtigung der Einsätze bzw. der Einsatzbereitschaft ermitteln, aus den oben genannten Haushaltsmitteln die benötigte Dienst- und Schutzkleidung beschaffen und an die Feuerwehrleute ausgeben.

Es ist zu erwarten, dass sich die Ausgaben für die Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr durch die geänderte Regelung insgesamt nicht ändern werden.

Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter